



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 2015

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
203206	26. 3. 2015	Rahmenverträge über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	300
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung	
2051	27. 4. 2015	Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	311
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	9. 3. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	322
7861	27. 3. 2015	Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh	323
7861	13. 4. 2015	Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung	330

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
20. 4. 2015	Bek. – Landtagswahl 2012; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	335
28. 4. 2015	Bek. – Landtagswahl 2012; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	335
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
11. 5. 2015	Bek. – Tagesordnung für die 18. KDN-Verbandsversammlung	335

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**203206****Rahmenverträge
über die Versicherungen der Halter privater
Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2713 – 1.1.4 – IV A 3
v. 26.3.2015

Der RdErl. des Finanzministeriums v. 3.11.2003 (MBL. NRW. S. 1460), der zuletzt durch RdErl. vom 9.10.2008 (MBL. NRW. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Antragstellung bei der Westfälischen Provinzial Versicherung AG Münster kann ab sofort mittels eines beschreibbaren pdf-Formulares erfolgen. Das neue Formular kann per E-Mail bei folgender Adresse bestellt werden: **wp-service@provinzial.de** Betreff: „Abteilung 02-4370“. Das Formular kann elektronisch ausgefüllt werden. Es ist anschließend auszudrucken und handschriftlich unterschrieben einzureichen.“

2. In Anlage 1 Fußnote zu § 4 Nummer 3 wird die Angabe „1.000.000“ durch die Angabe „1 120 000“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem RdErl. ersichtliche Fassung.

Rahmenvertrag

**über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Finanzministerium
Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der

Westfälischen Provinzial Versicherung AG
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
(nachstehend kurz „Versicherer“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Vertrages**
- § 2 Beteiligte**
- § 3 Versicherungsschutz für die Nutzung von privaten
 Personenkraftwagen**
- § 4 Versicherungsschutz für Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**
- § 5 Versicherungssummen**
- § 6 Beiträge und Beitragszahlungen**
- § 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- § 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten**
- § 9 Beitrittsrecht**
- § 10 Beitragsänderungen (ersetzt Abschnitt J. AKB)**
- § 11 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt Abschnitt G.2.7 AKB)**
- § 12 Umstellung bestehender Verträge**
- § 13 Vertragsdauer**

Dieser Rahmenvertrag ersetzt die bisherige Fassung vom 2.8.2006.

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Beteiligte

(1) Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- a) die Westfälische Provinzial Versicherung AG als **Versicherer**
- b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als **Versicherungsnehmer**

(2) Zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG.

(3) Für die Zuordnung zu den örtlichen Versicherungsbereichen ist der Hauptsitz der für den Versicherungsnehmer zuständigen Dienststelle maßgebend; der Zulassungsort des Fahrzeugs ist insoweit ohne Bedeutung.

§ 3 Versicherungsschutz für die Nutzung von privaten Personenkraftwagen

(1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A bis G der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Vollkaskoversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen

über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG besteht.

- (4) Besteht neben der Dienstreise-Vollkaskoversicherung eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt folgendes:
- a) Bei einem Teilkaskoschaden (Abschnitt A.2.2 AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Teil- oder Vollkaskoversicherung geltend zu machen.
 - b) Bei einem Vollkaskoschaden (Abschnitt A.2.3 AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Vollkaskoversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Kaskoversicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitige für das Fahrzeug bestehende Kaskoversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Voll- oder Teilkaskoversicherung handelt.

§ 4 Versicherungsschutz für Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

- (1) Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten und sonstigen Beschäftigten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte und sonstige Beschäftigte unter

Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen *) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadenfall

7.500.000 EUR für Personenschäden

1.120.000 EUR für Sachschäden

50.000 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf
Personenverletzung oder Sachbeschädigung
zurückzuführen sind

3. eine Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

- (2) Die Versicherung nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.
- (3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auf
 - a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen,
 - b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
 - c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
 - d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z. B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

- (4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

§ 5 Versicherungssummen

(1) Dienstreise-Vollkaskoversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000 EUR Versicherungssumme für jedes Schadenereignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20.08.1985 -SMBI. NRW.203206-) einen Eigenbehalt von 300 EUR.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(4) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

1. Alternative

- 8.000 EUR für den Todesfall
- 16.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)
- 8 EUR Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der besonderen Bedingungen für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall (Abschnitte A.4.7.5 und A.4.7.6 AKB)

2. Alternative

- 26.000 EUR für den Todesfall
- 52.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)
- 26 EUR Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der besonderen Bedingungen für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall (Abschnitte A.4.7.5 und A.4.7.6 AKB)

§ 6 Beiträge und Beitragszahlung

(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

Jahresbeitrag
inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer

bis zu	1.500 km	29,61 EUR
bis zu	4.000 km	52,48 EUR
bis zu	8.000 km	93,58 EUR
bis zu	12.000 km	140,31 EUR
bis zu	16.000 km	187,04 EUR
über	16.000 km	233,91 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)

1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer 51,86 EUR.

Bei Ausschluss des Eigenbehalts -siehe § 5 (2)- 165,93 EUR

2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer bei dem Deckungsumfang der

- | | |
|----------------|-----------|
| 1. Alternative | 15,47 EUR |
| 2. Alternative | 46,77 EUR |

(3) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:

Bei der Dienstreise-Vollkaskoversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4 jährlich im Voraus zum 01.01. eines Jahres durch Lastschriftverfahren (Unterschrift auf dem Lastschriftmandat erforderlich).

(4) Versicherungssteuer

Die Höhe der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

- (1) Die Dienststellen halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherer übersandt wird; Blatt 2 ist für die Dienststelle bestimmt und Blatt 3 verbleibt in der Broschüre, die dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

- (2) Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a. einem Vertreter des Finanzministeriums,
 - b. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde des Fahrzeuginhabers,
 - c. zwei Vertretern des Versicherers.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.
- (4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.
- (5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.
- (6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 9 Beitrittsrecht

- (1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S.738) - LRKG - gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in der Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Die berechtigten Institutionen haben eine schriftliche Beitrittserklärung gemäß beiliegendem Muster abzugeben.

- (3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 10 Beitragsänderungen (ersetzt Abschnitt J. AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird, und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 12 belehrt.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt Abschnitt G.2.7 AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 12 Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 11 hinausgehenden Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 01.01. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerleistung.

§ 13 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2015 abgeschlossen. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Finanzministerium

Düsseldorf,

Westfälische Provinzial Versicherung AG

Münster,

2051

Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales (402 – 57.01.35), d. Justizministeriums (4103 – III. 29), d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (III B 2-21-34/34) u. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (232 – 1.09.14.03)
v. 27.4.2015

1

Allgemeines

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol, auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob zu Beweis Zwecken eine Atemalkoholmessung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen (Nummer 9) in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a und § 24c StVG. Entgegen den vorgenannten Maßnahmen dienen Alkohol- und Drogen-vorstestgeräte (Speichel- und Urinvorstestgeräte) nur der Verdachtsgewinnung, -erhärtung oder -entkräftigung und sind nicht beweissicher.

2

Atemalkoholprüfung

2.1

Allgemeines

Atemalkoholprüfungen (Vortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Sie erfordern ein aktives Mitwirken und können nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden. Der Vortest soll die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten im Hinblick auf die Entscheidung über die Einholung der Anordnung einer Blutentnahme durch die RichterIn oder den Richter unterstützen.

Wird ein Atemalkoholvortest oder die Atemalkoholmessung abgelehnt, das Test- bzw. Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet oder kann die Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung die Anordnung einer Blutentnahme und einer körperlichen Untersuchung zu veranlassen. Hinsichtlich der Belehrung gilt Nummer 2.5.1.

2.2

Atemalkoholvortest

Ein Atemalkoholvortest dient dazu, den Verdacht des Alkoholkonsums zu erhärten oder zu entkräften. Dazu sind die den Polizeibehörden zentral zur Verfügung gestellten Geräte gemäß Gebrauchsanweisung zu verwenden. Der Atemalkoholvortest ist nicht beweissicher.

2.3

Atemalkoholmessung

Die Atemalkoholmessung mittels von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen und gültig geeichten Atemalkoholmessgeräts dient der beweissicheren Feststellung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, ob die betroffene Person unter Alkoholeinfluss steht (§ 24c StVG) oder ob die in § 24a Absatz 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind.

Von einer Wirkung im Sinne des § 24c StVG ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand erst ab einem Wert von 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft oder 0,2 Promille Alkohol im Blut auszugehen, um Messwert-

unsicherheiten und endogenen (körpereigenen) Alkohol auszuschließen.

In den genannten Werten sind die erforderlichen Sicherheitszuschläge enthalten. Werte, die darunter liegen, erfüllen daher nicht die 2. Handlungsalternative des § 24c StVG. Von einer Ordnungswidrigkeitenanzeige ist abzu-sehen.

2.4

Atemalkoholmessung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1, 3 oder § 24c Absatz 1, 2 StVG begangen zu haben, ist eine Atemalkoholmessung (Nummer 2.1) durchzuführen, wenn sie diesem Verfahren zustimmen und an der Messung mitwirken. Andernfalls ist die Anordnung einer körperlichen Untersuchung und einer Blutentnahme zu veranlassen. Bei anderen Ordnungswidrigkeiten, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten (z.B. § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes i. V. m. der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung [VkBl. 1999, Nummer 87, S. 368 ff], berichtigt durch Berichtigung der Schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 1. Juli 1999 [VkBl. 1999, Nummer 129, S. 545]), oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen (z.B. § 45 Absatz 2 Ziff. 2a, 3a und § 4a BOKraft i. V. m. § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG), gilt dies entsprechend.

2.5

Verfahren bei der Atemalkoholmessung

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

2.5.1

Belehrung

Vor Durchführung eines Atemalkoholvortests oder der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Besteht der Verdacht einer Straftat, ist die Belehrung darauf zu erstrecken. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes hinzuweisen.

2.5.2

Durchführung einer Atemalkoholmessung

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Die Messbeamten achten auf Umstände (insbesondere die Einhaltung der Kontrollzeit), durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann. Sie vergewissern sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist und das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist.

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens ist mittels Ausdruck des Messprotokolls zu dokumentieren. Auf diesem Ausdruck bestätigt das Messpersonal durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt hat. Auf dem Messprotokoll sind für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle des Messpersonals anzugeben.

ben. Der Ausdruck des Messergebnisses ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

Zur Dokumentation der sonstigen, insbesondere für ein späteres Straf- oder Bußgeldverfahren bedeutsamen Umstände der Atemalkoholmessung ist der Vordruck „Protokoll zur Atemalkoholmessung (Polizeibericht)“ (**Anlage 2**) zu verwenden. Der Ausdruck des Messergebnisses ist auf der Rückseite des Vordrucks in geeigneter Weise zu befestigen.

2.5.3

Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messergebnisses werden die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät gelöscht.

3

Erkennung von anderen berauschenden Mitteln

3.1

Allgemeines

Als Anhaltspunkte für den Konsum sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (z.B. Medikamente, Drogen) kommen Ausfallerscheinungen, unerklärliche Fahrfehler, aber auch das Verhalten der Person während der Anhalte- und Kontrollsituation in Betracht (siehe auch **Anlage 3**).

Ausfallerscheinungen begründen den Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 316 StGB und – je nach den Umständen des Einzelfalls – gemäß § 315 c StGB.

§ 24a Absatz 2 StVG ist Auffangtatbestand zu § 316 StGB und qualifiziert das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Wirkung berauschender Mittel zu einer Ordnungswidrigkeit, wenn ein in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführtes berauschendes Mittel im Blut nachgewiesen wird.

Nachfolgende Erkenntnisse oder Zufallsfunde können den Verdacht auf Konsum berauschender Mittel verstärken:

- das Auffinden von berauschenden Mitteln,
- das Auffinden von Gegenständen, die dem Konsum von berauschenden Mitteln dienen,
- frühere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG),
- frühere Verstöße gem. § 316 StGB oder § 24 a StVG,
- eigene Einlassungen des Betroffenen.

3.2

Durchführung von Drogenvortests

Zur Feststellung des Konsums anderer berauschender Mittel stehen den Polizeibehörden Speichel- und Urinvortests (Drogenvortest) zur Verfügung. Drogenvortestgeräte sollen die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten im Hinblick auf die Entscheidung über die Einholung der Anordnung einer Blutentnahme durch die Richterin oder den Richter unterstützen. Ihre Verwendung liegt in der Entscheidung der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten und bedingt die Einwilligung der betroffenen Person.

Bei der Durchführung sind die Vorgaben der Gebrauchsanweisung und die als **Anlage 4** beigefügte Handlungsanweisung zu beachten. Die Durchführung eines Urinvortests erfordert zum Schutz der Intimsphäre und des Schamgefühls ein hohes Maß an Sensibilität. Urinvortests dürfen daher grundsätzlich nur in geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Toilettenanlagen) durchgeführt werden. Auch mit Zustimmung der betroffenen Person ist ein Urinvortest außerhalb geeigneter Räumlichkeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Intimsphäre und das Schamgefühl – auch Unbeteiligter – nicht beeinträchtigt werden.

3.3

Belehrung

Vor der Durchführung eines Drogenvortests ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Maßnahme ihr Einverständnis voraussetzt. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat

oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck des Drogenvortests sind zu erläutern und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Durchführung des Tests ist hinzuweisen.

4

Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

4.1

Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme gegen den Willen der oder des Beschuldigten steht der Richterin oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, (nachrangig) deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheinen (§ 81 c Absatz 3 und 5 StPO).

Gemäß §§ 46 Absatz 1, 53 Absatz 2 OWiG sind die Vorschriften der StPO auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren anzuwenden. Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Absatz 4 OWiG).

Zur Wahrung der Rechte der Beschuldigten oder Betroffenen wendet sich die Polizei – soweit sie nicht gemäß §§ 35, 46 Absatz 2 OWiG selbst¹ zuständig ist – grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft, um eine richterliche Entscheidung über die Anordnung einer Blutprobenentnahme zu erwirken.

Ausnahmen sind stets einzelfallbezogen zu entscheiden und in den Ermittlungsakten eingehend zu dokumentieren.

Eine Ausnahme besteht,

- a) wenn Beschuldigte oder Betroffene einer freiwilligen Blutprobenentnahme nach vorangegangener Belehrung ausdrücklich, eindeutig und aus freiem Entschluss zustimmen. Stehen sie bereits äußerlich erkennbar so deutlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, dass eine fehlende Einwilligungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist davon abzusehen, ihre Zustimmung zu erfragen. Im Zweifelsfall ist eine richterliche Entscheidung einzuholen.
- b) wenn im **Einzelfall** schon die zeitliche Verzögerung wegen des Versuchs der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung die Gefahr eines Beweismittelverlustes im Hinblick auf die erforderliche Blutprobe begründen würde, etwa weil
 - der richterliche Bereitschaftsdienst nicht erreichbar ist,
 - Richterinnen oder Richter eine Entscheidung auf einer allein (fern)mündlich vorgetragenen Tatsachengrundlage nicht zu treffen vermögen und eine unverzügliche Aktenvorlage auch unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel (Fax, E-Mail) nicht möglich ist,
 - Beschuldigte oder Betroffene sich zu entfernen drohen oder weil – etwa wegen der Behauptung eines Nachtrunks, wegen der aus dem Ergebnis einer Atemalkoholkontrolle ersichtlichen Nähe zu relevanten Grenzwerten oder bei Anhaltspunkten für eine parallele Einnahme von Alkohol und Medikamenten bzw. Betäubungsmitteln – besondere Eile geboten ist; in diesen Fällen ist jedoch regelmäßig eine Einschaltung der Richterin oder des Richters zu versuchen, während

¹ Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24a und 24c StVG sind auch die Polizeibehörden Verwaltungsbehörden im Sinne des § 35 Absatz 1 OWiG,

sich die beschuldigte oder betroffene Person auf dem begleiteten Weg zur Blutentnahme befindet.

4.2

Andere als beschuldigte oder betroffene Personen

Die körperliche Untersuchung von nicht Beschuldigten und nicht Betroffenen richtet sich nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 81c StPO und des § 46 OWiG.

Bei Verstorbenen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

4.3

Regelfälle der Anordnung

Die Feststellung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) soll

- Hinweise auf die Schuldfähigkeit von Beschuldigten/Betroffenen geben oder
- die Verwirklichung eines strafrechtlichen oder ordnungswidrigen Tatbestandes nachweisen oder
- Spuren oder Folgen einer Straftat dokumentieren.

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel bei Personen anzuordnen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) eine Straftat begangen zu haben, namentlich

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben unter Einfluss von anderen berauschenden Mitteln (insbesondere von Medikamenten und Drogen), wenn es infolge des Genusses dieser Mittel zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;
- ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, namentlich

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Absatz 2 StVG);
- ein Wasserfahrzeug geführt zu haben mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, sofern Schifffahrtspolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten (§ 3 Absatz 3 und § 61 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO i.V.m. § 15 Absatz 1 Nummer 2 Seeaufgabengesetz oder § 1 Absatz 3 und § 43 Nummer 3 LuftVO i.V.m. § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG).

4.4

Sonstige Verdachtslagen

4.4.1

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen:

- bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (z.B. Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen ist und der Tatverdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht ausgeschlossen werden kann;
- bei Verstorbenen bei Vorliegen von schwerwiegenden Straftaten oder Verkehrsunfällen mit schwerwiegenden Folgen, die sich nicht oder nicht ausreichend erklären lassen und Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) vorhanden sind (z.B. Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens);
- bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen;
- wenn eine Atemalkoholmessung nicht durchgeführt werden kann (vgl. Nummer 2.4);
- wenn sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles sowie der Schwere oder der Folgen der Tat ausnahmsweise geboten ist;
- wenn bei ausschließlichem Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 StVG oder § 24c StVG Anhaltspunkte für einen Nachtrunk bestehen;
- wenn das Testergebnis zwar einen unter 0,15 mg/l (oder 0,3 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst nach mehr als einer Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und äußere körperliche Merkmale (z.B. gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;
- auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

4.4.2

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben:

- bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- bei leichten Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der unter Nummer 4.3 aufgeführten Regelfälle, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter oder die Täterin schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323a StGB, § 12 Absatz 2 und 122 OWiG),
- wenn im Rahmen des Vortests oder der Atemalkoholmessung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des Messgerätes weniger als 0,15 mg/l (oder 0,3 Promille) angezeigt werden,
- wenn im Rahmen des Vortests oder der entsprechend Nummer 2.3 durchgeführten Atemalkoholmessung weniger als 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) angezeigt werden und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 StVG besteht.

4.5

Verfahren bei der Blutentnahme

4.5.1

Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten (einschließlich Medizinstudierende im praktischen Jahr) nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärztinnen oder Ärzte zu richten, die dazu vertraglich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärztinnen oder Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen.

Da die Verwertbarkeit der bei einer Untersuchung auf Alkohol und anderer berauschender Mittel gewonnenen Messwerte wesentlich von der Blutentnahme abhängt, ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Das Blut ist möglichst bald nach dem Vorfall zu entnehmen.
- Es sind grundsätzlich die Venülen zu verwenden, die über den zentralen Liefervertrag zu beschaffen sind.
- Zum Nachweis des Alkohols im Blut ist eine Venüle ohne Natriumfluorid und zum Nachweis von sonstigen berauschenden Mitteln ist eine Venüle mit Natriumfluorid zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass beide Venülen deutlich gefüllt sind. Bis zur Übersendung bzw. Abholung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

4.5.2

Dokumentation

Die polizeiliche Vernehmung/Anhörung über die Aufnahme von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sowie die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe der hierzu zu verwendenden Formblätter (Anlagen 1 und 2) vorzunehmen. Vernehmung oder Anhörung sind möglichst umgehend nach dem Vorfall durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der Alkoholbeeinflussung oder der Beeinflussung durch andere berauschende Mittel festzustellen. Dabei ist hinsichtlich der Aufnahme von Alkohol, Betäubungsmitteln und Medikamenten neben der Menge der aufgenommenen Substanzen auch der Zeitpunkt der Aufnahme der Substanzen möglichst genau zu ermitteln. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

Zusätzlich ist zur Dokumentation und Beweisführung bei Drogen- oder Medikamentenblutproben der Vordruck „Ergänzende polizeiliche Feststellungen beim Verdacht des Konsums berauschender Mittel“ (Anlage 3) zu verwenden. Alle festgestellten Ausfallerscheinungen und Auffälligkeiten sind freitextlich, detailliert und genau zu beschreiben, da diese Angaben die Grundlage für Entscheidungen von Untersuchungsstellen, Sachverständigengutachten, Staatsanwaltschaften und Gerichten sind. In Fällen der §§ 24 a und 24 c StVG ist das Formular „Überprüfung der Eignung und Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gem. § 2 Absatz 12 StVG“ auszufüllen, um bei der Straßenverkehrsbehörde eine Prüfung der Entziehung der Fahrerlaubnis auf dem Verwaltungsweg zu erwirken.

4.5.3

Androhung/Anordnung/Anwendung von Zwangsmaßnahmen

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden. Zwangsmaßnahmen sind möglichst anzudrohen.

Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81 c Absatz 6 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

4.5.4

Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht z.B. Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;
- sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen;
- Beschuldigte oder Betroffene nicht unmittelbar nach der Tat ergriffen wurden und von ihrem Recht auf

Aussageverweigerung Gebrauch beziehungsweise offensichtlich falsche Angaben machen.

Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

4.5.5

Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmevergange zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehrteilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identifikationsnummer tragen.

Die oder der für die Überwachung verantwortliche Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamte hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf das mit Blut gefüllte Röhrchen aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuheften. Er ist nach Feststellung des Blutalkohol- bzw. Drogengehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten Blutentnahme ist auf den Klebezetteln die Reihenfolge anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin oder dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchsfest verpackten Venülen sind möglichst kühl aber ungefroren zu lagern und auf dem schnellsten Weg der jeweiligen Untersuchungsstelle zuzuleiten.

5

Urinproben

Eine Urinprobe ist zu unterscheiden vom Urinvortest (Ziff. 3.2). Sie ist beweissicher, aber nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Der Nachweis verbotener Substanzen ist im Urin technisch medizinisch weniger aufwendig als im Blut. Auch können im Urin berauschende Stoffe nachgewiesen werden, die bereits im Blut abgebaut oder grundsätzlich nicht nachweisbar sind. Daher kommt einer Urinprobe im Strafverfahren, insbesondere beim Nachweis von synthetischen Drogen oder k.o.-Tropfen, besondere Bedeutung zu.

5.1

Durchführung einer Urinprobe

Die Intimsphäre und das Schamgefühl der betroffenen Person sind zu wahren. Bei der Durchführung ist deshalb entsprechend Ziff. 3.2 zu verfahren.

Ist die betroffene Person nicht zur Abgabe einer Urinprobe bereit, ist für die Untersuchung auf berauschende Mittel eine Blutentnahme durchzuführen und zwei Venülen (Natriumfluorid) deutlich zu füllen.

Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 bis 100 ml) zur Verfügung stehen.

Urinproben sind kühl zu lagern. Sie müssen in dicht schließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben auf schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleichlautende Identifikationsnummern verwendet werden.

6

Haarproben

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Einnahme von anderen berauschenden Mitteln in Frage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen der/s Beschuldigten nur von der RichterIn oder dem Richter,

bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und (nachrangig) ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 81a Absatz 2 StPO). Die Haarprobe kann durch jede/n Polizeivollzugsbeamtin/-beamten entnommen werden.

Bei den Probenahmen ist Folgendes zu beachten:

- Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptthöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
- Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2-3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.

7

Probenversand an die Untersuchungsstelle

Der polizeilich festgestellte detaillierte Sachverhalt ist der vertraglich festgelegten Untersuchungsstelle mit einem durch die beauftragende Dienststelle konkretisierten Untersuchungsauftrag (**Anlage 1**) zu übersenden. Da die Untersuchungsstellen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, steht dem Versand einer Vorgangskopie nichts entgegen. Die Untersuchungsstelle bearbeitet nur schlüssige Aufträge. Bei Unklarheiten und Unstimmigkeiten hält die Untersuchungsstelle vor Beginn der Untersuchung Rücksprache mit der beauftragenden Dienststelle.

8

Vernichtung des Untersuchungsmaterials

8.1

Untersuchungsproben

Die Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren. Hierüber informiert die sachbearbeitende Dienststelle die Untersuchungsstelle.

Liegen Anhaltspunkte vor, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können, obliegt die Entscheidung über die Vernichtung derjenigen Behörde, welche die Verfahrensherrschaft hat.

8.2

Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

9

Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

9.1

Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Absatz 3, § 98 Absatz 1, § 111a Absatz 6 StPO). Jede Sicherstellung oder Beschlagnahme setzt voraus, dass für diese Maßnahme ein

dringender Tatverdacht als auch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür bestehen muss, dass das Gericht die beschuldigte Person für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihr daher die Fahrerlaubnis entziehen wird.

9.2

Durchführung Sicherstellung

9.2.1

Sicherstellung/Beschlagnahme nach vorausgegangener Alkoholprüfung

Ist ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt worden, so hat eine Sicherstellung oder Beschlagnahme dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vor-test- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

9.2.2

Sicherstellung/Beschlagnahme ohne vorausgegangene Alkoholprüfung

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist und die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholmessung mitzuwirken und eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

9.2.3

Übersendung an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft oder – bei entsprechenden Absprachen – dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111a StPO oder der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 417 StPO gestellt wird, zuzuleiten. Die Vorgänge müssen die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen. Aus ihnen muss sich auch ergeben, ob eine Sicherstellung (ohne Widerspruch) oder eine Beschlagnahme erfolgt ist.

9.2.4

Rückgabe des Führerscheins

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) nicht mehr vor, so ist der Führerschein im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft unverzüglich an die betroffene Person zurück zu geben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Blutprobenergebnis im Zusammenhang mit den Umständen der Tat keinen Verdacht einer Straftat begründet.

9.2.5

Ausländische Führerscheine

Die Nummern 9.2.1 bis 9.2.4 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern die Inhaberin ihren/der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

Hat die Inhaberin/der Inhaber des Führerscheins eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen festen Wohnsitz im Ausland oder handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111a Absatz 6 StPO), gelten sie mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.

9.2.6

Belehrungen

Der/Die Beschuldigte ist über ihr/sein Widerspruchsrecht zur Beschlagnahme des Führerscheins zu belehren. Dies ist in dem Formular „Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll“ (Seite 2) zu dokumentieren.

10**Bevorrechtigte Personen****10.1****Abgeordnete**

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10.1.1983 (P II 5-640180/9, GMBL. S. 37) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nrn. 191 Absatz 3 Buchstabe h, 192b Absatz 1 RiStBV Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einer Ärztin oder einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines oder einer Abgeordneten ist nicht zulässig, sofern nicht die Durchführung von Ermittlungsverfahren durch die jeweiligen Parlamente allgemein genehmigt ist. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

10.2**Diplomatinnen, Diplomaten u. a.**

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG). Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamtinnen, Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (z.B. nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (vgl. Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 19.9.2008 – 503-90-507.00 –, GMBL. 2008, S. 1154 sowie Nrn. 193 bis 195 RiStBV).

10.3**Stationierungsstreitkräfte****10.3.1****Grundsätze**

Bei Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Artikel VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder
- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81a, 81c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungsstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

10.3.2**Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge**

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraft-

fahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Artikel 9 Absatz 6 a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Artikel 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

10.3.3**Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge**

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaats oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Artikel 9 Absatz 6b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Absatz 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

11**Kosten**

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

12**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Mai 2020 außer Kraft.

Gleichzeitig wird der Gem. RdErl. d. Innenministeriums (IV A 2 – 2743), d. Justizministeriums (4103 – III A. 29), d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (III B 2-21-34/34) u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (322-1.09.14.03-) v. 15.8.2000 (SMBL. NRW. 2051) aufgehoben.

Anlage 1

Dienststelle

Aktenzeichen		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

Protokoll und Antrag zur Feststellung von

- | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|---|
| ☐ Alkohol | ☐ Drogen | ☐ Medikamenten/anderen berauschenden Mitteln |
| ☐ im Blut | ☐ im Urin | ☐ im Haar |

Anlass

Ereignis/Delikt/Verletzte Bestimmung		
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
, Uhr		,

Maßnahme(n)

☐ Alkohol-Vortest-Ergebnis: mg/l mit Dräger Evidential 6510	
☐ nicht durchgeführt ☐ verweigert ☐ nicht möglich	
☐ Atemalkoholmessung mg/l mit Dräger 9510DE	
☐ nicht durchgeführt ☐ verweigert ☐ nicht möglich	
Drogentest:	
☐ positiv ☐ negativ ☐ nicht durchgeführt ☐ verweigert ☐ nicht möglich	
☐ Eine Blutentnahme ☐ Zwei Blutentnahmen ☐ Urinprobe ☐ Haarprobe	
Anordnungszeit (Datum, Uhrzeit)	Anordnung durch
, Uhr	

Belehrung

☐ als Beschuldigte(r) nach § 163a Abs. 4, § 136 Abs. 1 S. 2-4 StPO	☐ als Zeugin/Zeuge nach § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2 i. V. m. § 81c StPO
☐ als Betroffene(r) nach § 55 OWiG	☐ nicht erfolgt, weil

Von der Maßnahme betroffene Person

Geschlecht

☐ M ☐ W ☐ U

Name, Vorname(n), Geburtsjahr, ggf. Geburtsort/-kreis/-staat

Angaben über Alkohol-/Medikamenten-/Drogenauf- bzw. einnahme

Auf-/Einnahme in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	
Auf-/Einnahme nach dem Vorfall (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	dazu befragt ☐ Ja ☐ Nein
Letzte Nahrungsaufnahme (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	
Bemerkungen	

Platz für Klebezettel

Ort,

Ein Ident-Nummern-Paar samt Trägerpapier vom
Etikettenstreifen abtrennen. Trägerpapier von der
oberen Nummer lösen und an der Querverforation nach unten
umklappen.

**Obere Ident-Nummer
hier aufkleben.**

Die lose anhängende untere Ident-Nummer ist für das
Gutachten bestimmt.

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift

Untersuchungsergebnis und Rechnung an

Ärztlicher Bericht

Aktenzeichen

Nicht mit Alkohol, Ether, Phenol, Lysol, Sagrotan, Jodtinktur oder anderen organischen Flüssigkeiten desinfizieren.

Personalien

Lfd. Nr.

Geschlecht

☐ M☐ W☐ U

Name, Vorname(n), Geburtsjahr

Blutprobe

Datum, Uhrzeit Kontrollnummer Blutröhrchen
 1. BE , Uhr EtOH Drogen
 2. BE , Uhr ☐ ☐

☐ Urinprobe(n) Datum, Uhrzeit

☐ Haarprobe(n) Datum, Uhrzeit, Entnahmestelle

Bei Leichen

Todeszeit (Datum, Uhrzeit) Uhr

Fäulniserscheinung

☐ keine ☐ leicht ☐ stark

Blutentnahme (ca. 8 ccm) mit Venüle R oder Venüröhrchen aus der freigelegten Oberschenkelvene (nicht aus dem Herzen, aus Wunden oder Blutlachen)

Datum, Uhrzeit der Leichenblutentnahme, Art der Vene

Befragung (a bis e bezogen auf die letzten 24 Stunden)

☐ a Blutverlust Datum, Uhrzeit Menge (ccm) ☐ Schock ☐ Erbrechen
☐ b Blutentnahme nach Narkose , Uhr Narkosemittel
☐ c Transfusion , Uhr Menge
☐ d Infusion , Uhr Art und Menge
☐ e Medikamente oder Drogen , Uhr Art und Menge
☐ f Von dem jetzigen Vorfall unabhängige Krankheiten/Leiden ☐
☐ Diabetes ☐ Epilepsie ☐ Geisteskrankheit ☐ frühere Schädel-/Hirntraumen

Untersuchungsbefund (Sollten Tests nicht durchführbar sein, so kann dies unter „Gesamteindruck“ vermerkt werden)

Körpergewicht in kg ☐ gewogen ☐ geschätzt Körperlänge in cm ☐ gemessen ☐ geschätzt
 Konstitution ☐ hager ☐ mittel ☐ fettleibig ☐
 Bestehende Verletzungen (auch Verdacht auf Schädelhirntrauma) ☐ ja
 Gang (geradeaus) ☐ sicher ☐ schwankend ☐ torkelnd ☐ schleppend
 Plötzliche Kehrtwendung (nach vorherigem Gehen) ☐ sicher ☐ unsicher
 Drehnystagmus ☐ feinschlägig ☐ grobschlägig ☐ Auslenkung schnell ☐ Auslenkung langsam
 Finger-Finger-Prüfung ☐ sicher ☐ unsicher
 Finger-Nasen-Prüfung ☐ sicher ☐ unsicher
 Sprache ☐ deutlich ☐ verwaschen ☐ lallend ☐
 Pupillen ☐ unauffällig ☐ stark erweitert ☐ stark verengt
 Pupillenlichtreaktion ☐ prompt ☐ verzögert ☐ fehlend
 Bewusstsein ☐ klar ☐ benommen ☐ bewusstlos ☐ verwirrt
 Störung der Orientierung ☐ ja Art
 .der Erinnerung an Vorfall ja
 Denkablauf ☐ geordnet ☐ sprunghaft ☐ perseverierend
 ☐ verworren ☐
 Verhalten ☐ beherrscht ☐ redselig ☐ distanzlos ☐ abweisend
 ☐ aggressiv ☐ verlangsamt ☐ lethargisch ☐
 Stimmung ☐ unauffällig ☐ depressiv ☐ euphorisch ☐ stumpf
 ☐ gereizt ☐
 Äußerlicher Anschein des Einflusses von ... bemerkbar ☐ Alkohol ☐ Drogen ☐ Medikamente ☐ nicht
 ☐ leicht ☐ deutlich ☐ stark ☐ sehr stark
 Gesamteindruck (z. B. Vortäuschung/Übertreibung/sonstige Auffälligkeiten)

Versicherung der Ärztin/des Arztes

Desinfektion der Haut erfolgte mit ☐ Polyhexanid ☐ Lauryldimethylbenzylammoniumbromid ☐

Röhrchen und Protokoll sind in meiner Gegenwart mit gleichlautend nummerierten Klebezetteln versehen worden.

Ort, Datum

Unterschrift und Name der Ärztin/des Arztes

Anlage 2

Dienststelle

Aktenzeichen		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

Protokoll zur Atemalkoholmessung

Maßnahme angeordnet durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)

Tatzeit

Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
, Uhr		, Uhr

Von der Maßnahme betroffene Person

☐ M ☐ W ☐ U

Name, Vorname(n),	Geburtsjahr
beteiligt als ☐ FahrerIn ☐ Fahrer	Fahrzeugart

Die Belehrung

☐ als Betroffene(r) nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie über die Freiwilligkeit, den Ablauf und Zweck der Messung unter Hinweis auf die Folgen einer Verweigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes ist erfolgt.
☐ ist nicht erfolgt, weil

Die betroffene Person hat sich mit der Durchführung der Atemalkoholmessung nach Belehrung einverstanden erklärt:

☐ ja ☐ nein

☐ Die Atemalkoholmessung war wegen nicht vorschriftsmäßiger Beatmung des Messgerätes nicht möglich

Anlass der Messung

☐ Verkehrsunfall	Bezeichnung
☐ Verkehrsordnungswidrigkeit	Bezeichnung
☐ andere Straftat/Ordnungswidrigkeit	Bezeichnung

Messung

☐ Alkohol-Vortest-Ergebnis: mg/l mit Dräger Evidential 6510 ☐ nicht durchgeführt ☐ verweigert ☐ nicht möglich
☐ Atemalkoholmessung: mg/l mit Dräger 9510DE ☐ nicht durchgeführt ☐ verweigert ☐ nicht möglich
☐ Ergebnis siehe Messprotokollausdruck (Rückseite)

Angaben über Alkohol- und Nahrungsaufnahme

Auf-/Einnahme in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	
Auf-/Einnahme nach dem Vorfall (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	
dazu befragt ☐ Ja ☐ Nein	
Letzte Nahrungsaufnahme (Datum, Zeitraum, Art und Menge, Ort (Wohnung, Gaststätte))	
Bemerkungen	

Ort,

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift

Ergänzende polizeiliche Feststellungen beim Verdacht des Konsums berauschender Mittel			
(Alkohol, Drogen, Medikamente)			Aktenzeichen
Anlage zur Anzeige gegen		1. BL, Venülen-Nr.:	2. BL, Venülen-Nr.:
Name	Vorname	Geb.-Datum	Geschlecht: ☐ m ☐ w
Tatzeit (Datum/Uhrzeit)	Tatort		
Lichtverhältnisse am Anhalteort ☐ Tageslicht ☐ Dämmerung ☐ Dunkelheit ☐ Straßenbeleuchtung ☐ Fahrzeuginnenbeleuchtung			
Grund des Anhaltens ☐ allgemeine Verkehrskontrolle ☐ Verdacht Straftat/Ordnungswidrigkeit ☐ Verkehrsunfall ☐			
Ergebnis Vortestverfahren: ☐ Vortest verweigert ☐ Nachtrunk behauptet Alkoholtest am _____ um _____ Uhr, _____ AAK mg/l, gemessen mit: ☐ Dräger Evidential ☐ Alkoholvortestgerät Drogenvortest am _____ um _____ Uhr ☐ Speichel ☐ Urin Positiv auf ☐ Amphetamine ☐ Methamphetamine ☐ Cannabis ☐ Kokain ☐ Opiate ☐ Benzodiazepine ☐ Methadon Wann wurden letztmalig Drogen konsumiert? ☐ keine Angaben ☐ unmittelbar vor Fahrtantritt ☐ 1–2 Stunden vor Fahrtantritt ☐ 2–6 Stunden vor Fahrtantritt ☐ am Vortag vor Fahrtantritt ☐ weiter zurückliegender Tag			
Hinweise auf Konsum anderer Drogen oder Medikamente? ☐ ja, bitte Stoffe oder Medikamente in der Anzeige angeben!			
Nachfolgend werden beispielhaft Indizien aufgeführt, die auf den Konsum von Drogen hinweisen können. Alle Feststellungen, einschließlich möglicher Verhaltensänderungen, sind im Anzeigentext detailliert zu beschreiben.			
Fahrweise und Fahrzeugbedienung ☐ „Schlangenlinien“ Strecke und Abweichungen in der Anzeige angeben ☐ Geschwindigkeit/Rotlichtverstoß ☐ unsicheres Schalten ☐ Abwürgen des Motors ☐ Aufheulen des Motors	Verhalten am Anhalteort ☐ distanzlos ☐ apathisch ☐ aggressiv ☐ unangemessen heiter ☐ depressiv ☐ hyperaktiv ☐ redselig ☐ ☐ wechselnde Stimmung	Aussteigen aus dem Fahrzeug ☐ Gleichgewichtsstörungen ☐ Festhalten nach dem Aussteigen ☐ verlangsamte Koordination ☐ hyperaktiv ☐	
Gang ☐ schwankende Körperhaltung ☐ Gleichgewichtsstörungen Mimik ☐ Nase hochziehen ☐ Lippen lecken ☐ Hautzittern	Verhalten auf der Dienststelle ☐ distanzlos ☐ apathisch ☐ aggressiv ☐ unangemessen heiter ☐ depressiv ☐ hyperaktiv ☐ redselig ☐ ☐ wechselnde Stimmung	Körperliche Auffälligkeiten ☐ Unruhe ☐ Zittern ☐ Erbrechen ☐ Schweißausbruch ☐ trockener Mund ☐	
Sprache ☐ undeutlich ☐ verlangsamt ☐ unverständlich ☐ nicht deutschsprachig, sondern:	Bewusstsein/Aufnahmefähigkeit ☐ Konzentrationsmangel ☐ verwirrt/desorientiert ☐ gestörtes Zeitempfinden ☐ ☐	Zeitempfindungstest ☐ gestörtes Zeitempfinden ☐ ____ Sek. als 30 Sekunden empfunden Pupillenreaktion ☐ verlangsamt ☐ fehlend ☐ pulsierend Prüfreiz: ☐ Taschenlampe ☐ Diagnoseleuchte	
Finger-Finger-Test ☐ unauffällig ☐ unsicher ☐ gestörte Feinmotorik ☐ zittrig	Finger-Nase-Test ☐ unauffällig ☐ unsicher ☐ trifft Nasenrücken oder Oberlippe ☐ zittrig	Augen und Pupillen ☐ unauffällig ☐ Bindehäute gerötet ☐ glasig/wässrig ☐ verkleinert/verengt ☐ glänzend ☐ vergrößert/erweitert ☐ unruhig ☐ Lidflattern	

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

Handlungsanweisung zur Durchführung von Speichel- und Urinvortest zur Drogenerkennung

- Die die Speichel- und Urintests nutzenden Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten (PVB) sind in die herstellerseitig beschriebene, normengerechte Anwendung des Verfahrens eingewiesen und halten Ihre diesbezüglichen Kenntnisse regelmäßig auf Stand.
- Die Urintests werden bei guter Beleuchtung auf einer ebenen, abwisch- und desinfizierbaren Fläche oder einer flüssigkeitsundurchlässigen Einmalunterlage durchgeführt.

Folgende Einsatzmittel sollen mitgeführt und im Bedarfsfall eingesetzt werden können:

- Flüssigkeitsdichte Handschuhe zum Einmalgebrauch, die der DIN-Norm EN-455 entsprechen
- Händedesinfektionsmittel mit Gebrauchsanleitung
- Flächendesinfektionstücher mit Gebrauchsanleitung (ersatzweise Flächendesinfektionsmittel und Einmaltücher). Das Desinfektionsmittel muss den Anforderungen des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) entsprechen.
- Flüssigkeitsdichte und verschließbare Entsorgungsbeutel
- Schutzbrille

Bei der Durchführung von Speichel- oder Urinvortest zum Erkennen des Drogenkonsums sind die nachfolgenden besonderen persönlichen Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Die im Vortestset mitgelieferte persönliche Schutzausrüstung / Desinfektionsmittel sind durch die Einsatzkräfte auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen und bei der Durchführung des Tests zu benutzen.
- Bei der Probeentnahme sind von den PVB die Handschuhe zum Einmalgebrauch zu tragen.
- Aus Infektionsschutzgründen ist bei Spritzgefahr während der Probeentnahme durch die PVB eine Schutzbrille zu tragen. (Dies ist nur ausnahmsweise bei hustenden oder unkooperativen Probanden bei Speicheltests zu erwarten. Bei sachgerechter Anwendung der Urinpipetten ist eine Spritzgefahr nicht zu erwarten.)
- Das mitgeführte Händedesinfektionsmittel ist gemäß Gebrauchsanleitung zu benutzen, auch nach Ablegen der Einmalhandschuhe.
- Verunreinigungen von Gegenständen durch Urin oder Speichel sind durch Flächendesinfektionstücher zu reinigen.
- Die benutzten Verbrauchsmaterialien (Handschuhe, Tücher, Urinbecher, Probenträger) sind in verschließbaren Entsorgungsbeuteln zu sammeln und sachgerecht zu entsorgen.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungs-
programms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 3 – 2114/11 –
v. 9.3.2015

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13.6.2014 (MBL NRW. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der zweite bis fünfte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),

– Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),

– Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),

– Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),

– Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18)“

2. In Nummer 2 werden im zweiten Spiegelstrich die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 702/2014“ ersetzt.

3. In Nummer 3 Satz 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.1.1 werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ durch die Wörter „des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014“ ersetzt.

b) Der Nummer 4.3.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann (dies beinhaltet auch eine Umweltanalyse).“

5. In Nummer 7.1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 702/2014“ ersetzt.

6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8.1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hieraus muss sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.“

b) Nummer 8.1.2 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Nummer 8.2 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „statt der angemessenen Eigenkapitalbildung“ gestrichen.

7. In Nummer 10.4 werden die Wörter „nach Verordnung (EG) Nr. 1857/2006“ gestrichen und wird die Angabe „(EG) Nr. 800/2008“ durch die Angabe „(EU) Nr. 702/2014“ ersetzt.

8. Nummer 11.5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 65/2011 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „24 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011“ durch die Wörter „48 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014“ ersetzt.

c) In Nummer 11.5.1 Spiegelstrich 2 Satz 2 werden die Wörter „Anhang I Ziffer 3 B) der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23.6.2006 S. 90)“ durch die Wörter „der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18)“ ersetzt.

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Nummer 6 wird wie folgt gefasst: **„6. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen“**

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Jung- und“ eingefügt.

bb) Spiegelstrich 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „im genannten Produktionsabschnitt“ durch die Wörter „für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in Gruppenhaltung“ ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (beispielsweise Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.“

cc) Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „(für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in der Gruppenhaltung)“ eingefügt.

bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen.“

c) In Nummer 8 wird im fünften Spiegelstrich das Wort „Zickleinnester“ durch die Wörter „Aufzuchtbuchten für Zicklein“ ersetzt.

d) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Spiegelstrich wird nach dem Wort „muss“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden die Wörter „Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17. September 1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung (siehe Tiererschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6, BT-Drucksache 14/5712),“ durch die Wörter „Mastputen vom März 2013“ ersetzt.

bb) Dem dritten Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

„Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.“

e) Nummer 13 Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Stallfläche“ wird durch das Wort „Bodenfläche“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 322

7861

Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 4-62.71.10 –
v. 27. 3. 2015

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage der

– Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), aufgrund der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) sowie aufgrund der die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommis-

sion vom 11. März 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),

– Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), aufgrund der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) sowie aufgrund der die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),

– der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinien

Zuwendungen für Haltungsverfahren auf Stroh.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Verbesserung der Tiergerechtigkeit von Haltungsverfahren bei Rindern und Schweinen. Förderfähig ist die Haltung von Milchkühen, von Mutterkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern in Laufställen sowie Schweinen in Gruppenhaltung, jeweils mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh. Nicht berücksichtigt werden bei den Rindern Liegeboxenlaufställe mit Hochboxen.

2.2

Im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Betriebszweige zu unterscheiden:

– Milchviehhaltung: Haltung von Milchkühen (alle Rinderrassen gemäß **Anlage 1**)

– Mutterkuhhaltung: Haltung von Mutterkühen (alle Rinderrassen gemäß **Anlage 2**)

– Rinderaufzucht/Färsenmast: Haltung von weiblichen Rindern (Tiere älter als 6 Monate ohne Kalbung)

– Bullenmast: Haltung von männlichen Rindern zur Mast (Tiere älter als 6 Monate bis 24 Monate)

– Schweinezucht: Haltung von Sauen, einschließlich Saugferkel, Jungsauen und Eber

– Sonstige Schweinehaltung: Haltung von Mastschweinen, Zuchtläufern und Absatzferkeln.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind aktive Landwirtinnen oder Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfänger

4.1

anhand der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Checkliste bestätigen, dass sie die Verpflichtungen gemäß Nummer 5 einhalten können,

4.2

ihr Einverständnis erklären, dass

4.2.1

die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,

4.2.2

die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) in der jeweils geltenden Fassung in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

5

Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

5.1

für die Dauer von einem Jahr die Tierschutzmaßnahme für alle Tiere im jeweils beantragten Betriebszweig vollständig durchzuführen,

5.1.1

den Tieren einen Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen
- 5 Prozent der Stallgrundfläche bei Rindern

beträgt,

5.1.2

jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen:

- Milch- und Mutterkühen 5,5 Quadratmeter
- Mast- und Aufzuchtrinder 4,5 Quadratmeter
- Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsaunen und Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin sowie Ebern jeweils eine um 20 Prozent größere nutzbare Bodenfläche, als die nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) festgelegte nutzbare Bodenfläche
- Jungsauen und Sauen 6,0 Quadratmeter je Abferkelbucht,

5.1.3

die Anzahl der Liegeflächen auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,

5.1.4

Milch- und Mutterkühen, Mast- und Aufzuchtrindern je Tier einen Grundfutterplatz bereit zu stellen oder im Falle der Vorratsfütterung für ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zu sorgen,

5.1.5

die Liegeflächen der Tiere regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass diese trocken und ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein,

5.1.6

die Rinder mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März und vom 16. Dezember bis 31. Dezember im Stall zu halten,

5.2

die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1) im gesamten Betrieb einzuhalten,

5.3

alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weitere zehn Jahre aufzubewahren.

6

Art der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

7

Höhe der Zuwendung

7.1

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt, unter Berücksichtigung der Nummer 2.2, je Großvieheinheit (GVE) durchschnittlicher Jahresviehbestand

- für Milchkühe 80 Euro
- für Mutterkühe, Aufzuchtrinder und Mastfärsen 55 Euro
- für Mastbullen 280 Euro
- für Zuchtschweine 120 Euro
- für Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel 75 Euro.

Im Falle der Förderung eines Stalles im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP), für den die Zweckbindungsfrist im Verpflichtungsjahr fortbesteht oder endet, und in dem Tiere eines beantragten Betriebszweiges untergebracht sind, beträgt die Förderung je GVE für alle Tiere des Betriebszweiges

- für Milchkühe 40 Euro
- für Mutterkühe, Aufzuchtrinder und Mastfärsen 35 Euro
- für Mastbullen 280 Euro
- für Zuchtschweine 85 Euro
- für Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel 55 Euro.

7.2

Bagatellgrenze: 550 Euro pro Jahr.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Übertragen Zuwendungsempfänger ihren gesamten Betrieb auf einen anderen Betrieb, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen.

8.2

Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- Tod der Zuwendungsempfänger
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfänger
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht

- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Rechtsnachfolger oder die Vertretungen hierzu in der Lage sind.

8.3

Aufhebung des Zuwendungsbescheides

Halten Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht ein, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

8.4

Kürzungen, Ausschlüsse und Sanktionen

8.4.1

Tierabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen, Ausschlüsse oder Sanktionen aufgrund von Abweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Tiere erfolgen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

8.4.2

Verstöße gegen Cross-Compliance-Vorschriften

Werden die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der Nummer 5.2 von den Zuwendungsempfängern aufgrund einer unmittelbar ihnen zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

8.4.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

8.4.3.1

Kürzungen der Zuwendungen und Ausschlüsse von der Förderung sowie Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen erfolgen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Bei schwerwiegenden Verstößen wird keine Zuwendung gewährt und die Zuwendungsempfänger im folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme ausgeschlossen. In anderen Fällen gelten grundsätzlich die nachfolgenden Regelungen der Nummern 8.4.3.2 bis 8.4.3.9.

8.4.3.2

Wird festgestellt, dass den Tieren nicht die erforderliche tageslichtdurchlässige Fläche nach Nummer 5.1.1 zur Verfügung steht, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei einer Fläche, die zwischen 5 und 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 20 Prozent gekürzt und bei einer Fläche, die zwischen 10 und 20 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 50 Prozent gekürzt. In den Fällen, in denen die Fläche um mehr als 20 Prozent kleiner als erforderlich ist, wird keine Zuwendung gewährt.

8.4.3.3

Wird festgestellt, dass den Tieren nicht die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche gemäß der Nummer 5.1.2 zur Verfügung steht, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei einer Fläche, die zwischen 1,5 und 5 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 20 Prozent gekürzt und bei einer Fläche, die zwischen 5 und 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 50 Prozent gekürzt. In den Fällen, in denen die Fläche um mehr als 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, wird keine Zuwendung gewährt.

8.4.3.4

Wird festgestellt, dass nicht alle Tiere gleichzeitig liegen können oder die Liegeflächen der Tiere gemäß den Anforderungen nach Nummer 5.1.5 nicht eingestreut sind,

wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig um 50 Prozent gekürzt.

8.4.3.5

Wird festgestellt, dass nicht allen Tieren ein Grundfutterplatz zur Verfügung steht oder im Falle der Vorratsfütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 unterschritten wird, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei einer Unterschreitung zwischen 5 und 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt und bei einer Unterschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent. In den Fällen, in denen die Unterschreitung mehr als 20 Prozent beträgt, wird keine Zuwendung gewährt.

8.4.3.6

Wird festgestellt, dass im Zeitraum nach Nummer 5.1.6 nicht alle Rinder im Stall stehen, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei 5 bis 10 Prozent der Tiere um 20 Prozent gekürzt und bei 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent. In den Fällen, in denen mehr als 20 Prozent der Tiere nicht im Stall stehen, wird keine Zuwendung gewährt.

8.4.3.7

Im Falle eines zweiten Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb der zurückliegenden vier Kalenderjahre vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraums ist der Kürzungssatz zu erhöhen. Der Zuwendungsbetrag ist für den betroffenen Betriebszweig um 30 Prozent zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 20 Prozent betrug und um 75 Prozent zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 50 Prozent betrug.

8.4.3.8

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb der zurückliegenden vier Kalenderjahre vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraums gegen die gleiche Verpflichtung verstoßen haben, wird keine Zuwendung gewährt. Darüber hinaus werden sie im darauf folgenden Kalenderjahr von dieser Maßnahme ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen sie zum zweiten Mal innerhalb der zurückliegenden vier Kalenderjahre vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraums eine Verpflichtung nicht einhalten und dieser Verstoß beim ersten Mal zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages um 100 Prozent geführt hat.

8.4.3.9

Verstöße in der vorherigen Förderperiode sind bei der Beurteilung von Wiederholungsverstößen mit zu berücksichtigen.

8.4.4

Legen Zuwendungsempfänger falsche Nachweise vor, um Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung zu schaffen, so werden sie im betreffenden und im darauf folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

8.4.5

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger in zurückliegenden Jahren eine Verpflichtung gemäß der Nummer 5.1 nicht eingehalten haben, kann der Zuwendungsbescheid für diese Maßnahme ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

9

Verfahren

9.1

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis einzureichen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar des Jahres nach Antragsstellung.

9.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

9.3

Die Zuwendungen werden nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) ausgezahlt.

9.4

Für den Antrag auf Förderung ist das bei der Bewilligungsbehörde vorliegende Formular zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

9.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung und der darin enthaltenen Erklärung, dass die vorgeschriebenen Verpflichtungen eingehalten werden nebst allen Unterlagen, insbesondere den Monatsmeldungen zu den gehaltenen Schweinen und den Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) für Rinder, in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid.

9.6

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen, einschließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens, durchzuführen.

9.6.1

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 Prozent der Zuwendungsempfänger durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen.

9.6.2

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen.

9.6.3

Die Identifizierung der Tiere erfolgt gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

10**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft; er tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1
zum RdErl. v. 27.3.2015

Berücksichtigungsfähige Rinderrassen im Betriebszweig Milchviehhaltung

Rasseschlüssel	Name der Rinderrasse
01	Holstein-Sbt
02	Holstein-Rbt
03	Jersey
04	Braunvieh
05	Angler
06	Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
09	Doppelnutzung Rotbunt
10	Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
11	Fleckvieh
12	Gelbvieh
13	Pinzgauer
14	Hinterwälder
15	Murnau-Werdenfelser
16	Vorderwälder
17	Limpurger
18	Braunvieh alter Zuchtrichtung
19	Ayrshire
27	Montbeliard
44	Deutsches Shorthorn
52	Normanne
55	Grauvieh
56	Dexter
68	Blaarkop
98	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	Kreuzung Milchrind x Milchrind

Rasseschlüssel und Rassenname entsprechend der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

Anlage 2
zum RdErl. v. 27.3.2015

Berücksichtigungsfähige Rinderrassen im Betriebszweig Mutterkuhhaltung

Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse	Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse
20	Vogesen-Rind	65	Telemark
21	Charolais	66	Fleckvieh Fleischnutzung
22	Limousin	67	Uckermärker
23	Weißblaue Belgier	69	Witrug
24	Blonde d'Aquitaine	70	Lakenfelder
25	Maine Anjou	71	Rotes Höhenvieh
26	Salers	72	Ansbach-Triesdorfer
28	Aubrac	73	Glanrind
31	Piemonteser	74	Pinzgauer Fleischnutzung
32	Chianina	75	Pustertaler Schecken
33	Romagnola	76	Gelbvieh Fleischnutzung
34	Marchigiana	77	Braunvieh Fleischnutzung
35	White Park	78	Rotbunt Fleischnutzung
41	Angus	79	Hinterwälder Fleischnutzung
42	Angus/AA	80	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung
43	Hereford	81	Vorderwälder Fleischnutzung
45	Highland	82	Limpurger Fleischnutzung
46	Welsh-Black	83	Brahman
47	Galloway	84	Bazadaise
48	Lincoln Red	85	Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse)
49	Belted Galloway	86	Beefalo
50	Luing	87	Wasserbüffel
51	Brangus	88	Bison/Wisent
53	Ungarisches Steppenrind	89	Yak
54	Zwerg-Zebus	90	Sonstige Rassen
57	White Galloway	91	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus)
58	Longhorn	92	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus)
59	South Devon	93	Sonstige taur-indicus Rinder
60	Fjäll-Rind	94	Wagyu
61	Tuxer	97	Kreuzung Fleischrind x Fleischrind

Anlage 3
zum RdErl. v. 27.3.2015

Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes

Zur Umrechnung der Tiere in Großvieheinheiten wird gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 nachfolgender Umrechnungsschlüssel angewendet:

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE
Zuchtschweine > 50 kg	0,5 GVE
Sonstige Schweine	0,3 GVE

7861

Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 4-62.71.20 –
v. 13.4.2015

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt auf der Grundlage der

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), aufgrund der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) sowie aufgrund der die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), aufgrund der zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) sowie aufgrund der die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinien

Zuwendungen für die Sommerweidehaltung von Milchkühen und Färsen.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Tiergerechtigkeit von Haltungsvorfahren bei Rindern. Förderfähig ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen und Färsen (weibliche Rinder, die älter als 12 Monate sind und noch nicht gekalbt haben). Mutterkühe und andere Tierarten, die üblicherweise auf Weiden gehalten werden, können nicht berücksichtigt werden.

Im Sinne dieser Richtlinien sind drei Weidegruppen zu unterscheiden:

- Milchkühe (ausschließlich Rinderrassen der **Anlage 1**)
- Färsen der Rinderrassen gemäß Anlage 1
- Färsen der Rinderrassen gemäß **Anlage 2**.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind aktive Landwirtinnen oder Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Be-

triebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfänger

4.1

einen Antrag gemäß der Nummer 9.1 fristgerecht und vollständig bei der zuständigen Bewilligungsbehörde stellen,

4.2

die Voraussetzungen gemäß der Nummer 3 erfüllen,

4.3

keine Förderung mehr für die Weidehaltung von Milchvieh im Rahmen der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 erhalten und ihr Einverständnis erklären, dass

4.3.1

die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,

4.3.2

die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

5**Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

5.1

für die Dauer von einem Jahr die Tierschutzmaßnahme für alle Tiere der beantragten Weidegruppen in allen Betriebsstätten vollständig durchzuführen,

5.2

sämtlichen Tieren der beantragten Weidegruppe im Zeitraum vom 16. Mai bis zum 15. Oktober, soweit Krankheit oder extreme Wettersituationen dem nicht entgegenstehen, täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren,

5.3

den Tieren eine Beweidungsfläche gemäß Nummer 8.1 von mindestens 0,2 Hektar je Großvieheinheit (GVE) zur Verfügung zu stellen,

5.4

im Fall der Beantragung einer Förderung für die Weidegruppe Milchkühe, eine aktuelle Milchgeldabrechnung aus dem Kalenderjahr oder bei ausschließlicher Direktvermarktung einen anderen geeigneten Nachweis über die Erzeugung von Milch, mit dem Antrag auf Förderung, spätestens jedoch bis zum Ende der Weideperiode, einzureichen,

5.5

die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1) im gesamten Betrieb einzuhalten,

5.6

alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums weitere zehn Jahre aufzubewahren.

6

Art der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

7

Höhe der Zuwendung

7.1

Die Zuwendung bemisst sich nach den durchschnittlich in der Weideperiode gemäß Nummer 5.2 gehaltenen Tieren, die im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) angemeldet sind. Im Fall der Beantragung einer Weidegruppe Färsen können pauschal 80 Prozent der nach Satz 1 festgestellten Färsen berücksichtigt werden.

7.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 Euro je berücksichtigungsfähiger GVE und im Falle der gleichzeitigen Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens 40 Euro je berücksichtigungsfähiger GVE.

7.3

Zur Umrechnung der Anzahl an Tieren in GVE wird folgender Umrechnungsschlüssel angewendet:

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE.

7.4

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Beweidungsfläche

8.1.1

Zur Beweidungsfläche im Sinn der Förderung gehören ausschließlich Dauergrünlandflächen mit den im Flächenverzeichnis des Sammelantrages angegebenen Nutzungsartcodes 459 und 480 ohne etwaig dazugehörige Landschaftselemente, die für den Weidegang der genannten Tiere tatsächlich genutzt werden.

8.1.2

Die Beweidungsflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder, sofern der Betriebssitz unmittelbar an ein anderes Bundesland angrenzt, in diesem angrenzenden Bundesland liegen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten können nicht als Beweidungsflächen berücksichtigt werden.

8.1.3

Die Beweidungsfläche ist für die beantragten Weidegruppen getrennt nachzuweisen und wie folgt zu errechnen, wobei das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird.

8.1.3.1

Die Beweidungsfläche für die Weidegruppe der Milchkühe wird errechnet aus der für diese Weidegruppe angegebenen Beweidungsfläche in Hektar durch die ermittelten GVE aller Milchkühe. Dabei wird unterstellt, dass neben diesen Milchkühen keine weiteren Tiere auf den Beweidungsflächen weiden.

8.1.3.2

Die Beweidungsfläche für die Weidegruppe der Färsen der Anlage 1 wird errechnet aus der für diese Weidegruppe angegebenen Beweidungsfläche je Hektar durch die ermittelten GVE aller Färsen der Anlage 1, die älter als 12 Monate sind. Dabei wird unterstellt, dass neben

diesen Färsen keine weiteren Tiere auf den Beweidungsflächen weiden.

8.1.3.3

Die Beweidungsfläche für die Weidegruppe der Färsen der Anlage 2 wird errechnet aus der angegebenen Beweidungsfläche je Hektar durch die ermittelten GVE aller Färsen der Anlage 2, die älter als sechs Monate sind und aller Mutterkühe. Dabei wird unterstellt, dass neben diesen Färsen, den Mutterkühen und anderen Tieren des Herdenverbandes (beispielsweise Deckbulle, Kälber) keine weiteren Tiere (beispielsweise Pferde, Schafe) auf den Beweidungsflächen weiden.

8.2

Übertragen Zuwendungsempfänger ihren gesamten Betrieb auf einen anderen Betrieb, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen.

8.3

Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 werden insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- Tod der Zuwendungsempfänger
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfänger
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger beziehungsweise deren Rechtsnachfolger oder Vertretungen hierzu in der Lage sind.

8.4

Ablehnung des Antrages auf Förderung

Halten Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht ein, ist der Antrag auf Förderung abzulehnen.

8.5

Kürzungen, Ausschlüsse und Sanktionen

8.5.1

Tierabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen, Ausschlüsse oder Sanktionen aufgrund von Abweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Tiere erfolgen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

8.5.2

Verstöße gegen Cross-Compliance-Vorschriften

Werden die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der Nummer 5.4 von den Zuwendungsempfängern aufgrund einer unmittelbar ihnen zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbeitrag der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

8.5.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

8.5.3.1

Kürzungen der Zuwendungen und Ausschlüsse von der Förderung sowie Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen erfolgen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Bei schwerwiegenden Verstößen wird keine Zuwendung gewährt und die Zuwendungsempfänger im folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme aus-

geschlossen. In anderen Fällen gelten grundsätzlich die nachfolgenden Regelungen.

8.5.3.2

Wird festgestellt, dass nicht alle Tiere der beantragten Weidegruppe Weidegang gemäß Nummer 5.2 erhalten, wird die Zuwendung in Abhängigkeit der betroffenen Anzahl an Tieren wie folgt gekürzt: Bei bis zu 5 Prozent der Tiere um 20 Prozent und zwischen 5 und 10 Prozent der Tiere um 50 Prozent. Wird festgestellt, dass mehr als 10 Prozent der Tiere keinen Weidegang erhalten, wird keine Zuwendung gewährt.

8.5.3.3

Wird festgestellt, dass den Milchkühen oder Nachzucht-tieren nicht die erforderliche Mindestbeweidungsfläche gemäß Nummer 5.3 zur Verfügung steht, wird die Zuwendung bei einer Beweidungsfläche, die um bis zu 5 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 20 Prozent gekürzt und bei einer Beweidungsfläche, die zwischen 5 und 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 50 Prozent. In den Fällen, in denen die Beweidungsfläche um mehr als 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, wird keine Zuwendung gewährt.

8.5.3.4

Legen Zuwendungsempfänger im Falle der Förderung der Weidegruppe Milchkühe keine Milchgeldabrechnung oder einen anderen geeigneten Nachweis gemäß der Nummer 5.4 vor, ist die Zuwendung um 50 Prozent zu kürzen.

8.5.3.5

Im Falle eines zweiten Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb der zurückliegenden vier Kalenderjahre vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraums ist der Kürzungssatz zu erhöhen. Der Zuwendungsbetrag ist für den betroffenen Betriebszweig um 30 Prozent zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 20 Prozent betrug und um 75 Prozent zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 50 Prozent betrug.

8.5.3.6

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb der zurückliegenden vier Kalenderjahre vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraums gegen die gleiche Verpflichtung verstoßen haben, wird keine Zuwendung gewährt. Darüber hinaus werden sie im darauf folgenden Kalenderjahr von dieser Maßnahme ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen Zuwendungsempfänger zum zweiten Mal innerhalb der zurückliegenden vier Kalenderjahre vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraums eine Verpflichtung nicht eingehalten haben und dieser Verstoß beim ersten Mal zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages um 100 Prozent geführt hat.

8.5.3.7

Verstöße in der vorherigen Förderperiode sind bei der Beurteilung von Wiederholungsverstößen mit zu berücksichtigen.

8.5.4

Legen Zuwendungsempfänger falsche Nachweise vor, um Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung zu schaffen, so werden sie im betreffenden und im darauf folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

8.5.5

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger in zurückliegenden Jahren eine Verpflichtung nicht eingehalten haben, können die Zuwendungsbescheide für diese Maßnahme für die betroffenen Jahre aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

9

Verfahren

9.1

Der Antrag auf Förderung ist bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise vor Beginn des Weidehaltungszeitraums (15. Mai)

einzureichen. Nach dem 15. Mai eingehende Anträge werden vollständig abgelehnt.

9.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

9.3

Für den Antrag auf Förderung ist das bei der Bewilligungsbehörde vorliegende Formular zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

9.4

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung und der darin enthaltenen Erklärung, dass die vorgeschriebenen Verpflichtungen eingehalten werden, nebst allen Unterlagen, insbesondere den Daten im HIT für Rinder sowie die Angaben zu den Beweidungsflächen im Sammelantrag.

9.5

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen, einschließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens, durchzuführen.

9.5.1

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 Prozent der Zuwendungsempfänger durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen.

9.5.2

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen.

9.5.3

Die Identifizierung der Tiere erfolgt gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

10

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft; er tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1
zum RdErl. v. 13.4.2015

Berücksichtigungsfähige Rinderrassen in den Weidegruppen Milchkühe und Färsen

Rasseschlüssel	Name der Rinderrasse
01	Holstein-Sbt
02	Holstein-Rbt
03	Jersey
04	Braunvieh
05	Angler
06	Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
09	Doppelnutzung Rotbunt
10	Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
11	Fleckvieh
12	Gelbvieh
13	Pinzgauer
14	Hinterwälder
15	Murnau-Werdenfelser
16	Vorderwälder
17	Limpurger
18	Braunvieh alter Zuchtrichtung
19	Ayrshire
27	Montbeliard
44	Deutsches Shorthorn
52	Normanne
55	Grauvieh
56	Dexter
68	Blaarkop
98	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	Kreuzung Milchrind x Milchrind

Rasseschlüssel und Rassenname entsprechend der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

Anlage 2
zum RdErl. v. 13.4.2015

Berücksichtigungsfähige Rinderrassen in der Weidegruppe Färsen

Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse	Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse
20	Vogesen-Rind	65	Telemark
21	Charolais	66	Fleckvieh Fleischnutzung
22	Limousin	67	Uckermärker
23	Weißblaue Belgier	69	Witrug
24	Blonde d'Aquitaine	70	Lakenfelder
25	Maine Anjou	71	Rotes Höhenvieh
26	Salers	72	Ansbach-Triesdorfer
28	Aubrac	73	Glanrind
31	Piemonteser	74	Pinzgauer Fleischnutzung
32	Chianina	75	Pustertaler Schecken
33	Romagnola	76	Gelbvieh Fleischnutzung
34	Marchigiana	77	Braunvieh Fleischnutzung
35	White Park	78	Rotbunt Fleischnutzung
41	Angus	79	Hinterwälder Fleischnutzung
42	Angus/AA	80	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung
43	Hereford	81	Vorderwälder Fleischnutzung
45	Highland	82	Limpurger Fleischnutzung
46	Welsh-Black	83	Brahman
47	Galloway	84	Bazadaise
48	Lincoln Red	85	Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse)
49	Belted Galloway	86	Beefalo
50	Luig	87	Wasserbüffel
51	Brangus	88	Bison/Wisent
53	Ungarisches Steppenrind	89	Yak
54	Zwerg-Zebus	90	Sonstige Rassen
57	White Galloway	91	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus)
58	Longhorn	92	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus)
59	South Devon	93	Sonstige taur-indicus Rinder
60	Fjäll-Rind	94	Wagyu
61	Tuxer	97	Kreuzung Fleischrind x Fleischrind

Rasseschlüssel und Rassenname entsprechend der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

III.**Landeswahlleiterin****Landtagswahl 2012;
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 111 – 35.09.13
v. 20.4.2015

Die Landtagsabgeordnete Frau Daniela Schneckenburger hat ihr Mandat mit Ablauf des 13. April 2015 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 14. April 2015

Frau **Karin Schmitt-Promny**
Steppenbergrweg 85
52074 Aachen

aus der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25.5.2012 (MBL. NRW. S. 374)

– MBL. NRW. 2015 S. 335

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Tagesordnung für die
18. KDN-Verbandsversammlung**

Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister
v. 11.5.2015

**Tagesordnung für die 18. KDN Verbandsversammlung
am 20.5.2015 um 10:00 Uhr, Ratssaal in Hagen, Rathausstr. 13 in Hagen**

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Genehmigung des Protokolls vom 27.11.2014

TOP 3: Abschluss der Vereinbarung zum Digitalen
Archiv NRW
(Anlagen)

TOP 4: Programmprüfung AKDN-sozial im KDN
(Bericht)

TOP 5: Verschiedenes

– MBL. NRW. 2015 S. 335

**Landtagswahl 2012;
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 111 – 35.09.13
v. 28.4.2015

Der Landtagsabgeordnete Herr Volker Jung ist am 7.4.2015 verstorben.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 20. April 2015

Frau **Ulla Thönnissen**
Eberburgweg 3
52076 Aachen

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25.5.2012 (MBL. NRW. S. 374)

– MBL. NRW. 2015 S. 335

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569